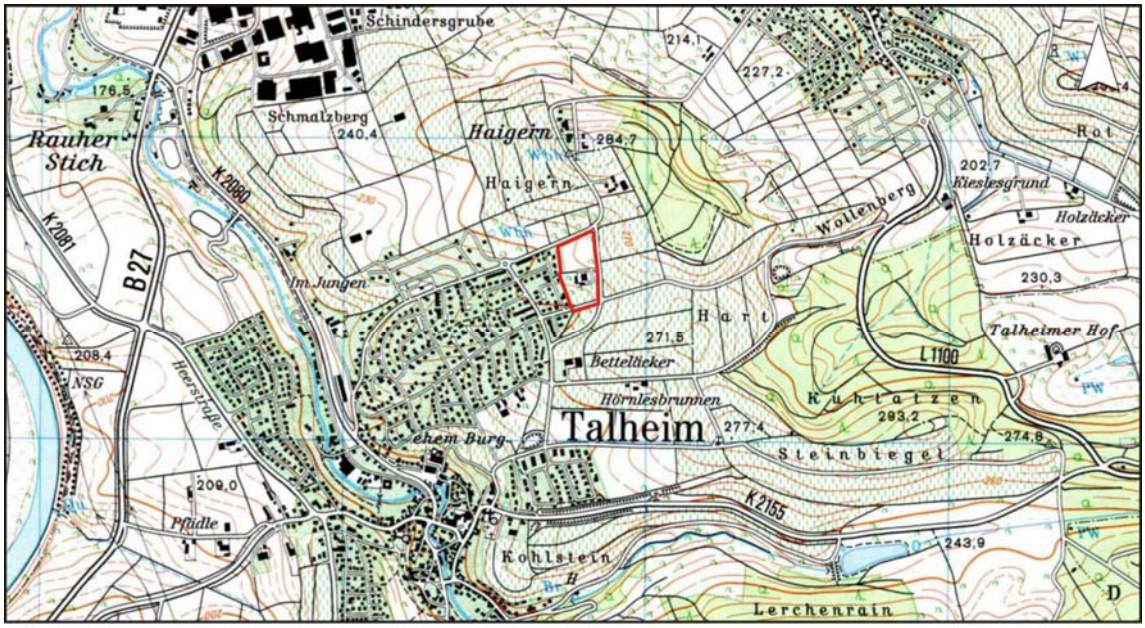
Gemeinde Talheim
Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan „Graben/Vorderer Tiefer Graben“

Erweiterte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 6921 Großbottwar (LGL 2010)

Auftraggeber: LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH
Fritz-Elsas-Straße 31
70174 Stuttgart

Proj. Nr. 137717
Datum: 04.09.2017

Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

3 METHODIK 3

4 PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION 4

5 KONFLIKTANALYSE 5

5.1 Kurzbeschreibung der Planung 5

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren 6

6 DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG 7

6.1 Begehungsprotokolle 7

6.2 Habitatanalyse 7

6.3 Betroffenheit der Artengruppen 9

7 ZUSAMMENFASSUNG 11

8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN 12

9 WEITERE MAßNAHMENEMPFEHLUNGEN UND HINWEISE 13

10 LITERATUR UND QUELLEN 14

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 4.1: Luftbild des Plangebiets 4

Abbildung 5.1: Bebauungsplan-Vorabzug 5

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 6.1: Betroffenheit der Artengruppen 9

1 Anlass

Die Gemeinde Talheim hat am 29.10.2001 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Graben/Vorderer Tiefer Graben“ beschlossen. Das geplante Baugebiet liegt im Nordosten von Talheim.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht (MLR 2009). Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

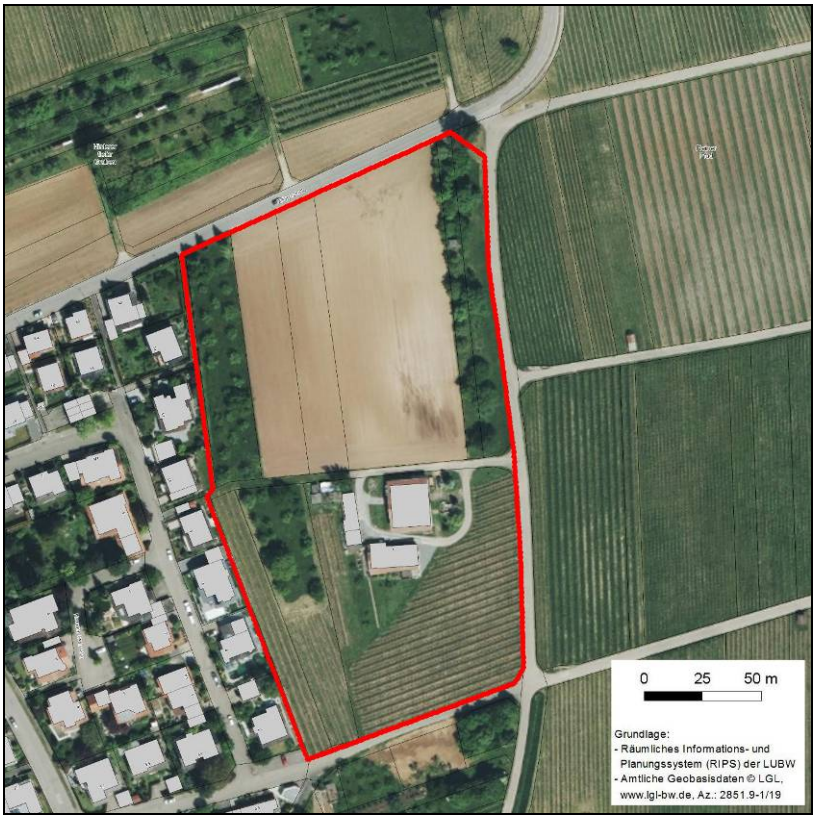
4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Talheim und grenzt im Westen an eine bestehende Wohnsiedlung.

Im Plangebiet befindet sich derzeit ein Aussiedlerhof, Weinanbauflächen, Streuobstwiesen und Ackerflächen. In der Umgebung liegen im Osten weitere intensiv genutzte Weinanbauflächen, im Norden verschiedene kleinteilige landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Streuobst, Wein- und Ackerbau, im Süden liegen kleinflächige Streuobstbereiche.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2017).

Abbildung 4.1: Luftbild des Plangebiets



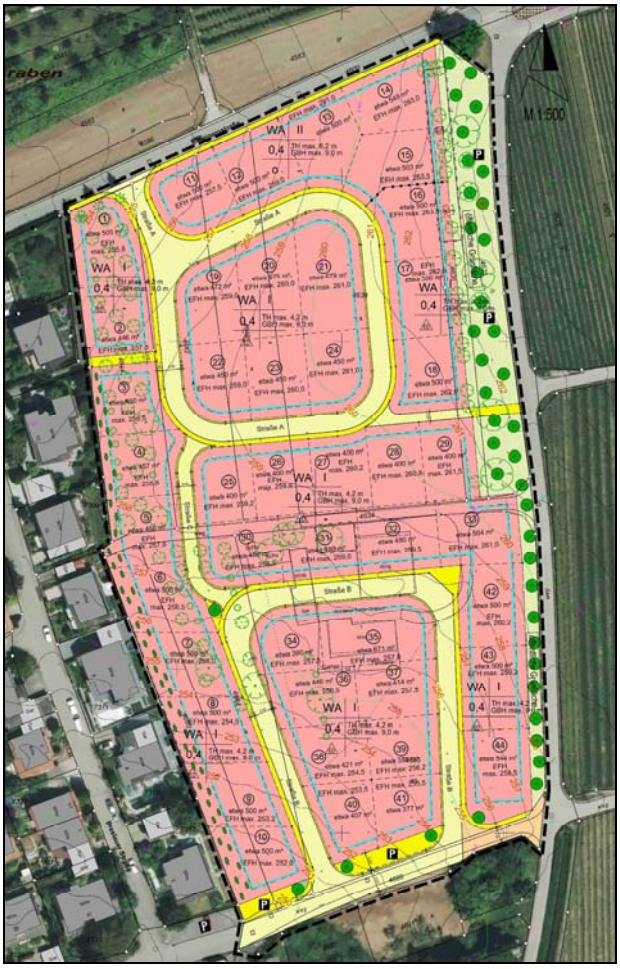
Kartengrundlage: LUBW 2017

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet hat einen Umfang von ca. 2,87 ha. Es sollen 44 Bauplätze entstehen. Die nachfolgende Abbildung stellt einen Vorabzug dar und dient lediglich der Orientierung.

Abbildung 5.1: Bebauungsplan-Vorabzug



Kartengrundlage:
RAUSCHMAIER 2017

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen und Obstbäumen
- Entfernung und Abriss des Aussiedlerhofs
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Acker-, Weinbauflächen und insb. Streuobstwiesen, Brut- und Nahrungshabitaten)
- Nutzungsänderung: Siedlungsstrukturen (Wohngebäude mit Gärten)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

6.1 Begehungsprotokolle

Das Plangebiet wurde an zwei Terminen durch Dipl.-Biologe Jonas Scheck begangen.

Datum	25.04.2017	Uhrzeit	13:45 – 14:30 Uhr
Wetter	bedeckt, 13 °C, Wind 2 W		
Zweck	Übersichtsbegehung: Relevanzprüfung		

Aufgrund der Übersichtsbegehungen wurde eine Relevanz des Plangebiets für die Vogelarten (Streuobst und Gebäudebrüter) festgestellt. Aufgrund der Habitatstrukturen auf der Streuobstwiese am Ostrand mit Heckenstrukturen wurde eine weitere Begehung vorgesehen, um die Eignung und das Vorkommen von Zauneidechsen zu überprüfen.

Datum	13.06.2017	Uhrzeit	8:40 – 9:40 Uhr
Wetter	sonnig, 18 °C, kein Wind		
Zweck	Vögel, Reptilien		

6.2 Habitatanalyse

Das Ergebnis der Begehungen wird im Folgenden wiedergegeben.

Habitateignungen

Ackerland: Es besteht keine Eignung für Offenlandvogelarten aufgrund der Kulissen in der Umgebung (Aussiedlerhof, Streuobst, Wohnbauflächen). Es besteht keine Eignung für geschützte Arten in der Ackerbegleitvegetation (intensiv bewirtschaftet, im Jahr 2017 Maisanbau).

Weinanbaufläche: Die Flächen dienen als Nahrungsfläche für Vogelarten, es handelt sich aufgrund der Strukturausstattung jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Streuobstfragmente: Die Flächen befinden sich in unterschiedlichem Pflegezustand. Das vorhandene Höhlenangebot ist gering.

Das Flurstück im Nordwesten, angrenzend an die Wohnbauflächen, ist sehr gepflegt und die Bäume weisen einzelne Baumhöhlen auf. Totholzanteile und weitere Strukturen sind aufgrund des sehr gepflegten Zustands nicht gegeben.

Die Fläche am Ostrand des Plangebiets ist strukturreich mit Heckenanteil und mehreren alten Obstbäumen, das Höhlenangebot ist hier sehr gering. Dabei sind hier keine nutzbaren Bruthöhlen vorhanden.

Aussiedlerhof: Es handelt sich um einen Gebäudebestand mittleren Alters, vermutlich besteht keine Tierhaltung auf dem Hof.

Betroffene Artengruppen

Amphibien: Es besteht keine besondere Lebensraumeignung.

Reptilien: Im Rahmen der Übersichtsbegehung am 25.04.2017 konnte noch keine abschließende Aussage zum potenziellen Vorkommen von Zauneidechsen getroffen werden. Am 13.06.2017 erfolgte eine Begehung mit Kontrolle auf Zauneidechsen mit folgendem Ergebnis: Vorkommen sind nicht zu erwarten und werden ausgeschlossen, da keine Lebensraumeignung besteht: Keine Lebensraumeignung aufgrund des angrenzenden Ackers auf der Westseite und der Bewirtschaftung/Pflege der Streuobstwiese (offenbar Langschnitt ohne Abräumen). Insgesamt herrscht auf der Fläche ein Mangel an Sonnenplätzen und geeigneter Nahrungsfläche. Die Hecken haben ebenfalls keine Lebensraumeignung, da die Heckenbereiche sehr dicht und ohne erkennbaren Saum sind.

Vögel: Gebäudebrüter und Streuobstarten sind potenziell betroffen.

Gebäudebrüter: Hausrotschwanz und Haussperling wurden nachgewiesen, Mehl- und Rauchschwalben sind nicht zu erwarten, keine Hinweise auf größere Arten (Schleiereule, Turmfalke).

Streuobstarten: Der Star wurde als Brutvogel nachgewiesen (auf Streuobst-Flurstück im Nordwesten), möglich sind auch weitere Arten, insbesondere Freibrüter (z. B. Buchfink, aber auch Girlitz). Für bedeutende Streuobstarten wie Halsbandschnäpper, Grünspecht, Wendehals, Steinkauz etc. ist die Lebensraumeignung nicht ausreichend, da es sich lediglich um Streuobstfragmente handelt, und nicht um große zusammenhängende Streuobstgebiete.

Nördlich und südlich außerhalb des Plangebiets liegen weitere Streuobstfragmente, hier wurde der Gartenrotschwanz gefunden. Im westlich angrenzenden Wohngebiet ist der Haussperling häufig.

Fledermäuse: Ein Vorkommen ist möglich, Sommerquartiere von Einzeltieren sind im Baumbestand möglich, Sommerquartiere an den Gebäude der Hofstelle sind ebenfalls möglich. Es ist kein essentielles Jagdgebiet gegeben. Weitere geeignete Flächen sind in der Umgebung vorhanden.

6.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 6.1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	**Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen**	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine Lebensraumeignung, keine Nachweise.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Flechten: Echte Lungenflechte	Keine.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle Lebensräume (extreme Standorte), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle Lebensräume (extreme Standorte), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Streng geschützte Käferarten sind nicht zu erwarten.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle Lebensräume (extreme Standorte), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Fische	Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien und Reptilien	<u>Amphibien:</u> Keine besondere Lebensraumeignung, keine Gewässer. <u>Reptilien:</u> Es kommen lediglich Zauneidechsen in Betracht, für diese Art besteht jedoch keine Lebensraumeignung im Plangebiet.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Avifauna: <u>Gebäudebrüter</u>	• **Hausrotschwanz** und **Haussperling** wurden nachgewiesen • Mehl- und Rauchschwalben sind nicht zu erwarten, keine Hinweise auf größere Arten (Schleiereule, Turmfalke). • Hausrotschwanz und Haussperling (Gebäudebrüter) kommen auch in Siedlungsbereichen vor. Im Hinblick auf die geplante Wohnbebauung ist für diese Arten keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten. • Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich: Abriss der bestehenden Gebäude außerhalb der Brutzeiten.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	**Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen**	
Avifauna: <u>Streuobstarten</u>	Seltene Vogelarten der Streuobstwiesen:	„nicht erheblich“	☒
	• Für bedeutende Streuobstarten wie Halsbandschnäpper, Grünspecht, Wendehals, Steinkauz etc. ist die Lebensraumeignung nicht ausreichend, da es sich lediglich um Streuobstfragmente handelt, und nicht um große zusammenhängende Streuobstgebiete. Star: • Der Star wurde als Brutvogel nachgewiesen (auf Streuobst-Flurstück im Nordwesten). • Um die Fortpflanzungsstätten in räumlichen Zusammenhang weiter zu gewährleisten und eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands zu vermeiden, werden vorgezogene Maßnahmen erforderlich (vor der Rodung der Obstbäume): Aufhängen von zwei Nisthilfen für den Star im räumlichen Zusammenhang (Osten von Talheim). • Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: Rodung außerhalb Brutzeit. Potenzielle häufige Vogelarten der Streuobstwiesen: • Möglich sind auch weitere Arten, insbesondere Freibrüter (z. B. Buchfink, aber auch Girlitz). • Dabei handelt es sich um häufige Arten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht absehbar. • Vermeidungsmaßnahmen erforderlich: Rodung außerhalb Brutzeit. • Um bei Rodung der Obstbäume den Siedlungsdruck auf die Staren-Nistkästen zu minimieren, sind vor der Rodung zwei weitere Nistkästen („Meisenhöhlen“) aufzuhängen. Empfohlene Maßnahmen: • Eine Grünfläche mit Erhalt der bestehenden alten Streuobstbäume im Osten des Plangebiets wird empfohlen, um eine Vernetzung nördlicher und südlicher Streuobstwiesenlebensräume zu erhalten. Vorteil ist, dass dann die erforderlichen Nistkästen an den alten Bäumen aufgehängt werden können und der Lebensraum im räumlichen Zusammenhang durchgehend erhalten werden kann.	„erheblich“	☐
Säugetiere:	Sommerquartiere von Einzeltieren sind grundsätzlich im alten	„nicht erheblich“	☒

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Fledermäuse	Baumbestand möglich, Sommerquartiere an den Gebäude der Hofstelle sind ebenfalls möglich. Als Sommerquartiere reichen oft schon sehr kleine Lücken aus, diese sind i. d. R. sehr häufig und im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben (Obst-/Laubbäume, Siedlung). Deshalb wird nicht von einer Verschlechterung der Situation ausgegangen. Es ist kein essentielles Jagdgebiet gegeben (weitere geeignete Flächen in der Umgebung). Die Flächen dienen als gewisse Vernetzung zwischen nördlich und südlich gelegenen Streuobstwiesen. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich: Rodung der Bäume im Winter, Abriss der Gebäude im Winter Empfohlene Maßnahmen: • Eine Grünfläche mit Erhalt der bestehenden alten Streuobstbäume im Osten des Plangebiets wird empfohlen, um eine Vernetzung nördlicher und südlicher Streuobstwiesenlebensräume erhalten zu können. Dieser sollte für die Fledermäuse mind. so breit sein, dass zwei Baumreihen Platz haben.	„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensräume gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Talheim hat am 29.10.2001 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Graben/Vorderer Tiefer Graben“ beschlossen. Das geplante Wohnbaugebiet liegt im Nordosten von Talheim. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

Im Plangebiet befindet sich derzeit ein Aussiedlerhof, Weinanbauflächen, Streuobstwiesen und Ackerflächen.

Vogelarten:

In der Streuobstwiese im Nordwesten wurde der Star als Höhlenbrüter nachgewiesen. Für diese Art werden Vermeidungs- und vorgezogene Maßnahmen erforderlich.

Auch häufige Vogelarten der Streuobstwiesen sind zu erwarten, außerdem wurden Hausrotschwanz und Haussperling als Gebäudebrüter nachgewiesen. Hausrotschwanz und Haussperling brüten auch in Wohnsiedlungen. Eine Verschlechterung der Situation für diese Vogelarten ist deshalb durch die Planung nicht absehbar. Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots sind erforderlich.

Fledermäuse

Fledermäuse können kleine Nischen an Bäumen und Gebäuden als Sommerquartier nutzen. Für diese Arten stehen im räumlichen Zusammenhang weitere Nischen zur Verfügung. Eine Verschlechterung der Situation für die Fledermäuse ist deshalb durch die Planung nicht absehbar. Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots sind erforderlich.

8 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die nachfolgend genannten Maßnahmen sind in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen.

Vermeidungsmaßnahmen für Vögel:

Planinterne oder planexterne artenschutzrechtliche Maßnahmen, die vor Rodung der Bäume herzustellen sind:

An geeigneten Stellen [z. B. an den Pflanzbindungen oder anderen Bäumen im Osten von Talheim] sind an bestehenden Bäumen

- zwei Nistkästen für den Star und
- zwei Meisenkästen

fachgerecht aufzuhängen. Die Kästen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

[Die genaue Lage der Kästen ist im Bebauungsplan zu konkretisieren.]

Vermeidungsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse:

Nachfolgender Handlungsbedarf vor Baubeginn ist in die Hinweise des Textteils zu übernehmen:

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

Der Abriss von Bestandsgebäuden ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abriss nur zulässig, wenn keine Brutvögel betroffen sind und wenn die Gebäude nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug eines Biologen zeitnah vor dem Abriss nachzuweisen.

Es wird empfohlen, nachfolgend genannte Maßnahme in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen.

Vermeidungsmaßnahmen für Vögel, Fledermäuse und sonstige Arten:

Erhalt der alten Streuobstbäume im Nordosten (Pflanzbindung) gem. § 9 (1) 25 b) BauGB:

Die alten Streuobstbäume im Nordosten sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, wobei abgängige Bäume oder Totstämme solange als unter den Gesichtspunkten der

Verkehrssicherung vertretbar im Bestand zu halten sind. Entfallende Bäume sind entsprechend dem Bestand gleichwertig zu ersetzen. *[Die konkrete Lage ist im Bebauungsplan festzulegen.]*

9 Weitere Maßnahmenempfehlungen und Hinweise

Da sich der Bebauungsplan noch in der Aufstellung befindet, werden in diesem Kapitel ergänzend Empfehlungen für eine naturschutz- und artenschutzfachliche Gestaltung gegeben.

Für geplante Pflanzgebote im Osten sollen hochstämmige Streuobstbäume mit einzelnen Birnbäumen verwendet werden. Dies dient dem langfristigen Erhalt des Lebensraums Streuobstwiese, der aufgrund des Baugebiets verloren geht. Andere Baumarten können diese Lebensraumfunktion nicht erfüllen. Nistkästen dienen dem kurzfristigen Ersatz von Höhlenbäumen, die gefällt werden. Sie können vor der Rodung aufgehängt werden. Eine jährliche Pflege und Reinigung der Kästen ist wichtig, damit die Nisthöhlen zur Verfügung stehen. Langfristig können Baumneupflanzungen diese als Bruthabitate ersetzen.

Die Streuobstflächen stellen aktuell eine gewisse Vernetzung von nördlich und südlich gelegenen Streuobstwiesen dar. Eine effektive Lebensraumvernetzung ist über eine Reihe von Einzelbäumen, wie aktuell im Bebauungsplan-Vorabzug im Süden vorgesehen (eine schmale Baumreihe), kaum gegeben. Es wird für eine effektive Vernetzung empfohlen, den Grünstreifen breiter zu gestalten und bestehende Bäume im Osten zu erhalten. Dann können die erforderlichen Nisthilfen an diesen Bäumen angebracht werden und die Lebensraumfunktion kann somit in diesem Bereich übergangslos erhalten werden.

Dies dient im Übrigen einer guten Ortsrandgestaltung, Eingrünung und Vernetzung der Landschaftsräume.

Datum: 04.09.2017

Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

10 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRRTEMBERG) (2010): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 6921 Großbottwar

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2015a): Käfer, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/, 18.08.2015

Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/, 10.06.2015

Dto. (2017): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 30.08.2017, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

RAUSCHMAIER INGENIEURE GMBH (2017): Gemeinde Talheim, Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Graben/Vorderer Tiefer Graben“, Lageplan, 26.06.2017